

Der Genossenschaftskonzern

Elena Trigo

Nicole Seebacher

The logo for Coop, featuring the word "coop" in a stylized, lowercase font. The letters are orange and yellow, with a slight shadow effect.The logo for Migros, featuring the word "MIGROS" in a bold, uppercase, orange font.The logo for Raiffeisen, featuring the word "RAIFFEISEN" in a bold, uppercase, orange font.The logo for Fenaco, featuring the word "fenaco" in a green, lowercase font. Below it, the tagline "natürlich nah de la terre à la table" is written in a smaller, black font.The logo for Die Mobiliar, featuring the word "Die Mobiliar" in a red, serif font. Below it, the tagline "Versicherungen & Vorsorge" is written in a smaller, black, serif font. A paperclip is attached to the right side of the logo.

Überblick

- I. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung von Art. 921-925 OR
- II. Mittel zur Genossenschaftskonzernbildung
- III. Gesetzliche Mittel zur Konsolidierung der einheitlichen Leitung
- IV. Organisation und Verwaltung des Genossenschaftskonzerns
- V. Fragen?

921-925 OR

Art. 921 OR

Drei oder mehr Genossenschaften
können einen Genossenschaftsverband
bilden und ihn als Genossenschaft
ausgestalten.

Sinn und Zweck dieser Regelung?

2 Fragen:

1. Was ist ein Konzern?
2. Warum genügen die klassischen Konzernierungsmittel beim Genossenschaftskonzern nicht?

1. Was ist ein Konzern?

663e OR

Eine Gesellschaft fasst durch
Stimmenmehrheit oder auf andere
Weise eine oder mehrere
Gesellschaften unter einheitlicher
Leitung zusammen.

Einheitliche Leitung

Mögliche juristische Grundlagen

1. Stimmenmehrheit
 2. Andere Weise
 1. Verträge
 2. Statutarische Zweckklauseln
- Warum funktioniert das beim Genossenschaftsverband nicht?:
Schranken der Genossenschaftsbildung

a.) Beherrschung durch Stimmenmehrheit

OR 885

Jeder Genossenschafter hat in der
Generalversammlung oder in der
Urabstimmung eine Stimme.

Variante durch Vertretung?

Beherrschung durch Vertretung?

OR 886

- 1 Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.
- 2 Bei Genossenschaften mit über 1000 Mitgliedern können die Statuten vorsehen, dass jeder Genossenschafter mehr als einen, höchstens aber neun andere Genossenschafter vertreten darf.

b.) oder auf andere Weise

OR 828 I: Prinzip der gemeinsamen Selbsthilfe

Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt

- Prinzip der Selbsthilfe impliziert einen wirtschaftlichen Zweck
- Beherrschungs- bzw. Unterwerfungsverträge und statutarische Zweckklauseln würde zu einem Wegfall des wirtschaftlichen Zwecks der Genossenschaft führen

Fazit:

Die klassischen Konzernierungsmittel greifen bei der Genossenschaft nicht

- Darum hat der Gesetzgeber in den Art. 921-925 OR ein „künstliches“ Konzernbildungsrecht geschaffen

Mittel zur Genossenschaftskonzernbildung

Wie entsteht die einheitliche Leitung im
Genossenschaftsverband?

Annahme

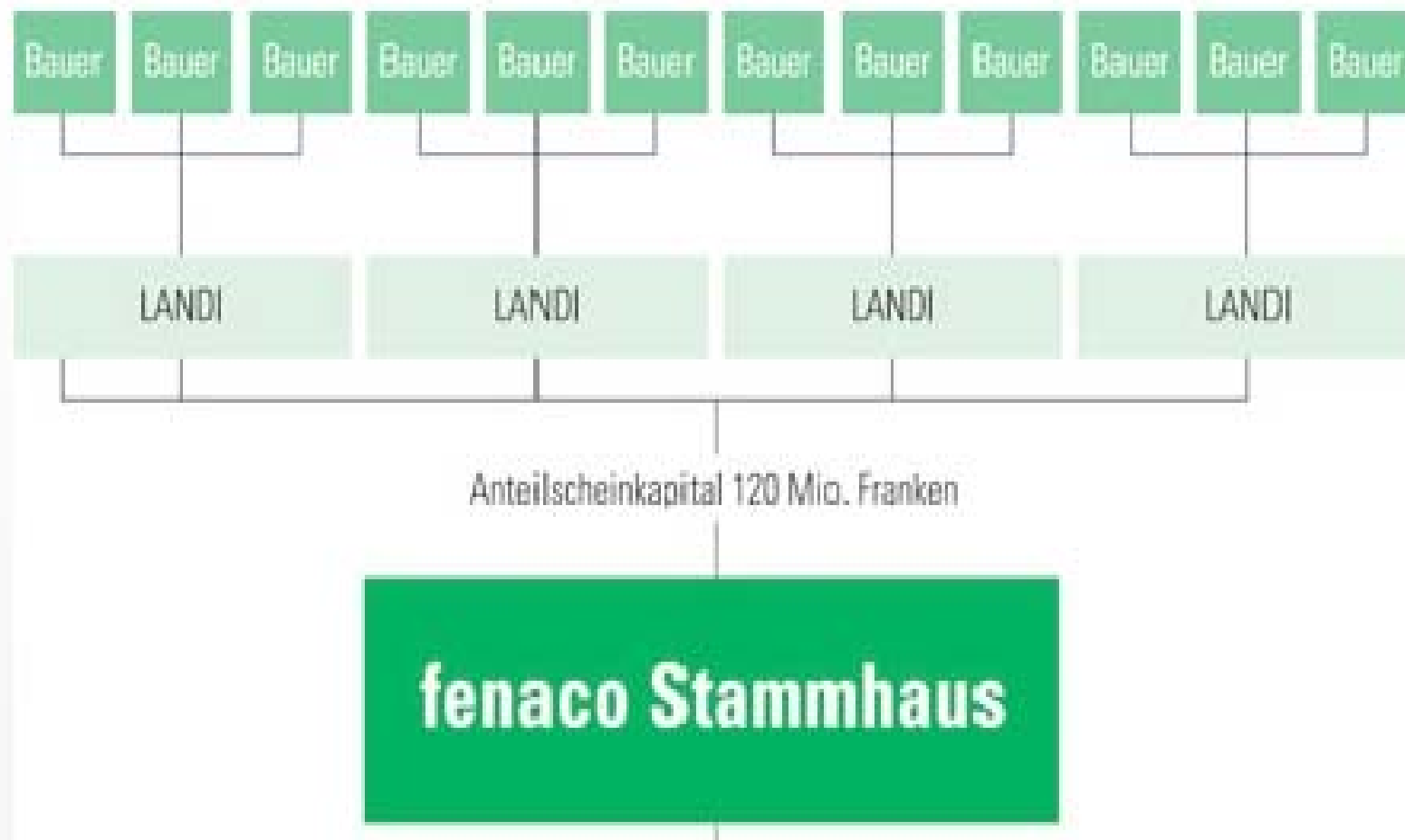
Die gesellschaftsrechtliche Quelle der einheitlichen Leitung im Genossenschaftskonzern sind die Statuten der Muttergesellschaft

Warum?

Begründung:

1. Die einzelnen Genossenschaften sind Mitglieder des Genossenschaftsverbandes

Organisation



Begründung

1. Die einzelnen Genossenschaften sind Mitglieder des Genossenschaftsverbandes
2. Konsequenz: Statutenanpassung bei der Tochtergesellschaft ist nicht notwendig
 - Bestätigung der Annahme

Konsolidierung der einheitlichen Leitung

OR 924

- 1 Die Statuten können der Verwaltung des Verbandes das Recht einräumen, die geschäftliche Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften zu überwachen.
- 2 Sie können der Verwaltung des Verbandes das Recht verleihen, Beschlüsse, die von den einzelnen angeschlossenen Genossenschaften gefasst worden sind, beim Richter durch Klage anzufechten.

924 Abs. 1: Überwachungsrecht

- Ermöglicht der Verbandsspitze die Ausübung der in 856 f. dem Genossenschafter eingeräumten Rechte
- Inhaltliche Reichweite des Überwachungsrecht ist grundsätzlich unbeschränkt
- Aktivlegitimiert zur Überwachung ist grundsätzlich die Verwaltung des Genossenschaftsverbandes

924 Abs. 2: Anfechtungsrecht /1

- Anfechtungsobjekt sind alle Beschlüsse welchen Ursprungs auch immer, die die auf Verbandsebene festgelegte Konzernorganisation stören oder untergraben
- Anfechtungsgrund: Beschlüsse, welche gegen das Gesetz, Statuten einzelner Genossenschaften oder Verbandstatuten verstossen, sowie Verletzungen von Reglementen und Beschlüssen des Verbandes

924 Abs. 2: Anfechtungsrecht /2

- Aktivlegitimation: Verwaltung des Verbandes
- Passivlegitimation: die einzelne Mitgliedsgenossenschaft
- Verfahren: sinngemäss 891 OR (Anfechtung von GV-Beschlüssen)

Organisation

922 OR

Erlaubt verschiedene Abweichungen zum
allgemeinen Genossenschaftsrecht

Art. 922 Abs. 1 OR

Oberstes Organ des
Genossenschaftsverbandes ist, sofern
die Statuten es nicht anders ordnen, die
Delegiertenversammlung.

- Möglichkeit der Abweichung vom
Paritätsprinzip

Art. 922 Abs. 2 OR

- 2 Die Statuten bestimmen die Zahl der Delegierten der angeschlossenen Genossenschaften.
- Möglichkeit der Abweichung von der paritätischen Vertretung im obersten Organ des Verbandes
 - Wahl der Delegierten bleibt aber immer Sache der einzelnen Genossenschaften

Art. 922 Abs. 3 OR

3 Jeder Delegierte hat, unter Vorbehalt anderer Regelung durch die Statuten, eine Stimme.

- Abweichung vom Kopfstimmrecht (OR 885)
- Mehrere Kombinationsmöglichkeiten

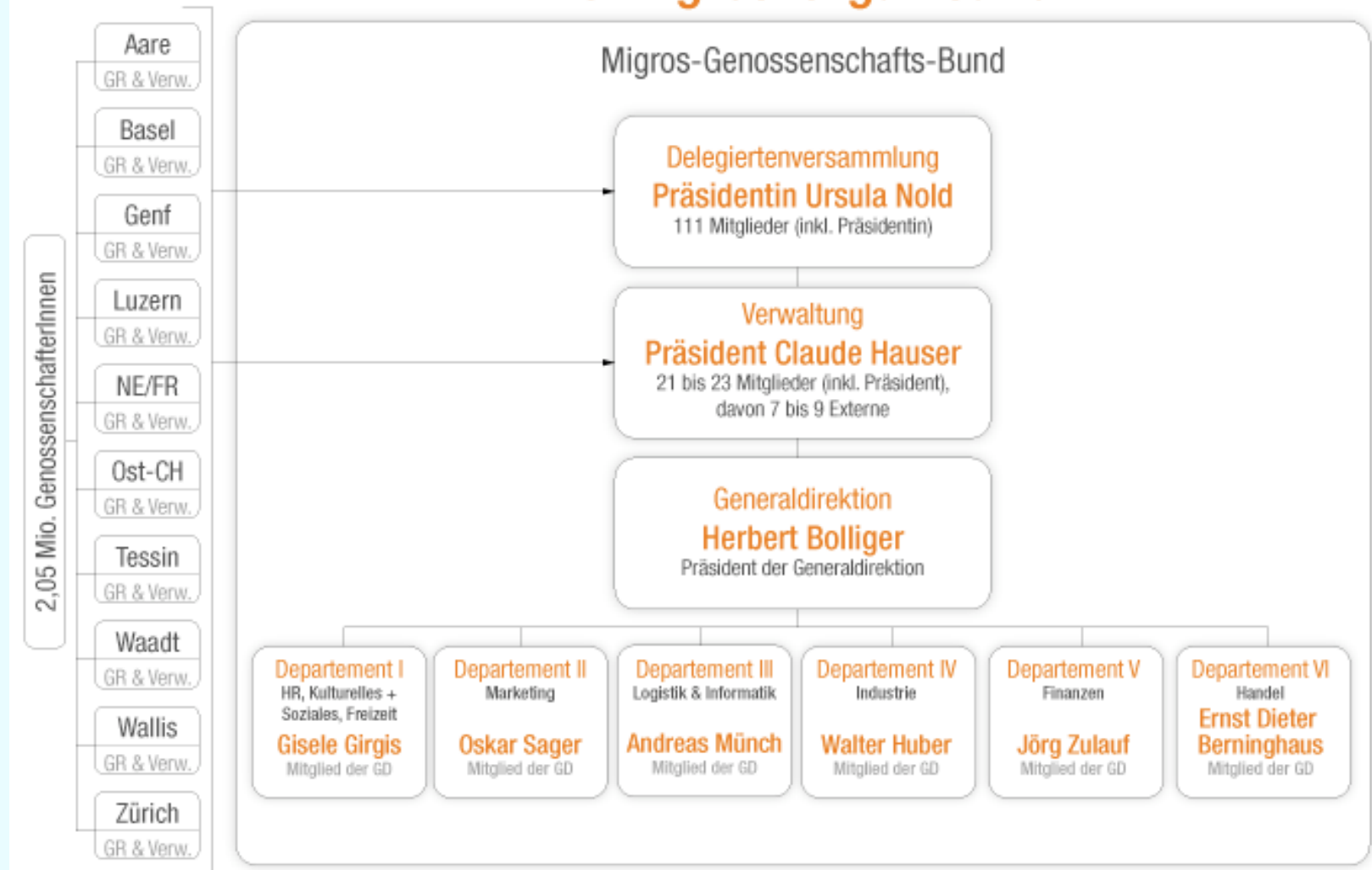
Verwaltung

OR 923

Die Verwaltung wird, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet.

- Möglichkeit auch oder ausschliesslich Dritte in die Verwaltung zu wählen
- Wahl der Verwaltung erfolgt durch DV oder das an ihrer Stelle in den Statuten vorgesehene Organ

Die Migros-Organisation



- Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit